

Regelung über die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen zum Werker im Gartenbau/zur Werkerin im Gartenbau

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erlässt als zuständige Stelle aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.04.2008 (erweitert gem. Beschluss vom 19.11.2009 und geändert gem. Beschluss vom 21.03.2014 eine Ausbildungsregelung gem. § 66 (Abs. 1) des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung für Menschen mit Behinderung zum Werker im Gartenbau/zur Werkerin im Gartenbau. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Präambel:

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen insbesondere um Jugendliche mit Behinderungen muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn die Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderung – entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten – Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1

Personenkreis und Anwendungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Art und Schwere/Art oder Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.
- (2) Die Zugehörigkeit zu dem unter (1) genannten Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Sie ist durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und
 - von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeig-

neten Fachleuten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Berater/Beraterinnen für Menschen mit Behinderung) aus der Rehabilitation und

- gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeits-erprobung durchzuführen.
- (3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 2

Berufsbezeichnung

- (1) Die Berufsbezeichnung lautet Werker im Gartenbau/Werkerin im Gartenbau.
- (2) Es kann zwischen den Fachrichtungen
 1. Baumschule
 2. Friedhofsgärtnerei
 3. Garten- und Landschaftsbau
 4. Gemüsebau
 5. Obstbau
 6. Staudengärtnerei
 7. Zierpflanzenbaugewählt werden.
- (3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Berufsbezeichnung hinzu.

§ 3

Anforderungen an die Ausbildungsstätte und an die Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Die Ausbildung erfolgt in besonders dafür anerkannten Ausbildungsstätten. Dabei kann es sich um gärtnerische Betriebe (betriebliche Ausbildungsstätten) oder um Berufsbildungswerke oder vergleichbare Einrichtungen (außerbetriebliche Ausbildungsstätten) handeln.
- (2) Neben den im § 27 BBiG und der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 12. August 1997 (BGBl I S. 2044) festge-

legten Anforderungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ausbildungsstätte muss hinsichtlich der Räume, der Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.
 - Es ist eine sozialpädagogische Betreuung zu gewährleisten; je nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung sind ggf. zusätzliche fachliche Betreuungskräfte (Ärzte, Psychologen, etc.) hinzu zu ziehen.
 - Angebot zur Teilnahme an zusätzlichen, ausbildungsbegleitenden Maßnahmen.
- (3) Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen werden von der zuständigen Stelle festgelegt.
- (4) Erfolgt die Ausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, sind in der Regel 52 Wochen betriebspraktische Ausbildung in anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten (Kooperationsbetriebe) zu absolvieren, davon mind. 26 Wochen in der auszubildenden Fachrichtung. Die Ausbildungsstätten sind der zuständigen Stelle frühzeitig nachzuweisen. In den Ausbildungsstätten sind für die Berufsausbildung zum Werker/zur Werkerin anerkannte Ausbilder/Ausbilderinnen mit der betriebspraktischen Ausbildung zu beauftragen.
- (5) Auszubildende, die Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken oder vergleichbaren Einrichtungen gem. § 102 Abs. 1 Satz 1a SGB III zur Ausbildung zugewiesen werden, haben in der Regel eine insgesamt mindestens viermonatige betriebspraktische Ausbildung in anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten zu absolvieren, schwerpunktmäßig in der zweiten Ausbildungshälfte.
- (6) Von der Dauer der betriebspraktischen Ausbildung nach Absatz 4 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder die betriebspraktischen Besonderheiten die Abweichung erfordern. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle.
- (7) Die Ausbilder/Ausbilderinnen müssen
- die persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
 - eine mehrjährige Ausbildungstätigkeit und
 - behindertenspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten (= rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation)
- nachweisen und von der zuständigen Stelle für die Ausbildung nach dieser Regelung anerkannt sein.

Mit der rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation sind folgende Kompetenzfelder abzudecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Es ist ein Qualifizierungsumfang von mindestens 320 Stunden bei Ausbildern von außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und mindestens 80 Stunden von Ausbildern aus gärtnerischen Betrieben (betriebliche Ausbildungsstätten) sicherzustellen.

- (8) Sofern die Ausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, sind je nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung maximal acht Auszubildende von einem/einer anerkannten Ausbilder/in auszubilden. In den betriebspraktischen Ausbildungsabschnitten können von einem/einer anerkannten Ausbilder/in drei Auszubildende ausgebildet werden.
- (9) Bei betrieblicher Ausbildung sind je nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung maximal zwei Auszubildende von einem/einer anerkannten Ausbilder/in auszubilden. Diese Gesamtzahl umfasst auch die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin. Die Gesamtanzahl der Auszubildenden kann bei Mitwirkung weiterer Fachkräfte mit Zustimmung der zuständigen Stelle erhöht werden.
- (10) Die Beschulung der Auszubildenden in gesonderten Berufsschulklassen ist sicherzustellen.

§ 4

Dauer und Ziel der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Werker im Gartenbau/zur Werkerin im Gartenbau dauert drei Jahre.
- (2) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten einschließt.
- (3) Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist auf Antrag der Auszubildenden möglich, wenn diese erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (4) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und des Ausbildenden kann die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auf die Verkür-

zung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

§ 5

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Der Ausbildungsbetrieb,
 - 1.1 Ausbildung allgemein,
 - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
3. Betriebliche Abläufe,
 - 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
 - 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge,
4. Böden, Erden und Substrate,
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
 - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. in der Fachrichtung Baumschule
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
 - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - d) Produktionsverfahren,
 - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern
 - f) Vermarktung.
2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Weiterkultur,
 - c) Grabstätten anlegen und erneuern,
 - d) Grabstätten pflegen,
 - e) Einfache Trauerbinderei und Dekoration.
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) Herstellen von befestigten Flächen,
 - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,

e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten.

4. in der Fachrichtung Gemüsebau
 - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - e) Vermarktung.
5. in der Fachrichtung Obstbau
 - a) Anlegen von Obstpflanzungen,
 - b) Produktionsverfahren,
 - c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - d) Vermarktung.
6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Auswählen und Aufbereiten
 - e) Vermarktung.
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern
 - e) Vermarktung.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan

- (1) Die in § 5 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.
- (2) Der/die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes einen individuellen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung sind dabei besonders zu berücksichtigen.

§ 7

Ausbildungsnachweis

Auszubildende haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) in der vorgeschriebenen Form zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der/die Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig, mindestens jedoch monatlich durchzusehen und dies schriftlich zu dokumentieren.

§ 8

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwi-

schenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste und zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.
- (4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 90 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:
 1. Berufsbildung, Aufbau und Organisation der Ausbildungsstätte,
 2. Grundkenntnisse in der Pflanzenkunde,
 3. Bodenkunde, Materialkunde,
 4. Maschinen und Geräte,
 5. Grundlagen der Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe,
 6. grundlegende wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge.Innerhalb der schriftlichen Prüfung ist eine Pflanzenbestimmung durchzuführen.
- (5) Der Prüfling hat im praktischen Teil der Prüfung in höchstens zwei Stunden zwei Aufgaben zu bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Für die Prüfungsaufgaben kommen folgenden Gebiete in Betracht:
 1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
 3. Vermehren von Pflanzen,
 4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
 5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
 6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Aufgaben durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie Sicherheit/Arbeitsschutz, Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

§ 9 Abschlussprüfung

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (§ 6 Abs. 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird als schriftliche Prüfung sowie als praktische Prüfung mit vier Prüfungsaufgaben durchgeführt und ist jeweils in einem Prüfungsgespräch zu erläutern.

- (2) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens 120 Minuten. Für die Prüfungsfragen kommen folgenden Gebiete in Betracht:
 1. Erkennen und Benennen von Pflanzen,
 2. Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen in der gewählten Fachrichtung,
 3. Pflanzeigenschaften und -verwendung,
 4. typische Anbau- und Absatztermine,
 5. Vermehrung,
 6. Kulturräume, bauliche Anlagen und technische Einrichtungen,
 7. Arbeiten an und mit der Pflanze,
 8. Böden, Erden und Substrate,
 9. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
 10. Maschinen und Geräte,
 11. Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
 12. Anwendungsbezogene Berechnungen,
 13. Natur- und Umweltschutz,
 14. rationelle Energie- und Materialverwendung,
 15. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit,
 16. Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Innerhalb der schriftlichen Prüfung ist eine Pflanzenbestimmung durchzuführen.

- (3) Die praktische Prüfung dauert höchstens vier Stunden. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen anwenden kann. Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen. Die Fachrichtung ist angemessen zu berücksichtigen. Für die Prüfungsaufgaben kommen folgende Gebiete in Betracht:
 1. Fachrichtung Baumschule:
Vier Prüfungsaufgaben aus
 - a) Vermehrung von Gehölzen,
 - b) Anlegen von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
 - c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - d) Aufschulen und Aufpflanzen,
 - e) Pflanzenschutzmittelanwendung,
 - f) Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;
 - g) Rodung und Ballierung von Gehölzen,
 - h) Sortierung und Kennzeichnung von Gehölzen,
 - i) Lagerung und Versand von Gehölzen
 - j) Vermarktung.
 2. Fachrichtung Friedhofsgärtnerei:
Vier Prüfungsaufgaben aus
 - a) Aufteilen und Vermessen einer Grabfläche nach Vorgabe,

- b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen,
 - c) Vermehrung von Pflanzen,
 - d) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - e) Pflanzenschutzmittelanwendung,
 - f) Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
 - g) Herstellen einfacher Trauerbinderei,
 - h) Durchführen von einfacher Dekoration.
3. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:
Vier Prüfungsaufgaben aus
- a) Einfache Ausführungspläne auf die Baustelle übertragen,
 - b) Durchführen von Erdarbeiten,
 - c) Durchführen von Entwässerungsarbeiten,
 - d) Herstellen von befestigten Flächen,
 - e) Be- und Verarbeiten von Naturstein,
 - f) Bauen mit Betonfertigteilen,
 - g) Bewässerungs-, Düngungsmaßnahmen und Pflanzenschutzmittelanwendung,
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen,
 - i) Vorbereitung von Flächen für Ansaaten und ansäen,
 - j) Durchführung von Pflegemaßnahmen.
4. Fachrichtung Gemüsebau:
Vier Prüfungsaufgaben aus
- a) Anzucht von Jungpflanzen,
 - b) Flächen zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten,
 - c) Durchführen von Pflanzungen,
 - d) Durchführen von Direktsaaten,
 - e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - f) Pflanzenschutzmittelanwendung,
 - g) Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
 - h) Ernten von Gemüse,
 - i) Aufbereiten und Sortieren von Gemüse,
 - j) Kennzeichnen und Verpacken von Gemüse.
5. Fachrichtung Obstbau:
Vier Prüfungsaufgaben aus
- a) Vermehrung von Pflanzen,
 - b) Flächen zur Pflanzung vorbereiten,
 - c) Durchführen von Pflanzungen,
 - d) Erstellen von einfachen Stützkonstruktionen,
 - e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - f) Pflanzenschutzmittelanwendung,
 - g) Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
 - h) Ernten von Obst,
 - i) Sortieren von Obst,
 - j) Kennzeichnen und Verpacken von Obst.
6. Fachrichtung Staudengärtnerei:
Vier Prüfungsaufgaben aus
- a) Vermehrung von Stauden,
 - b) Anlegen von Staudenquartieren,
 - c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - d) Pflanzenschutzmittelanwendung,
 - e) Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
 - a) Auswahl und Kennzeichnung von Stauden,
 - b) Verpackung von Stauden und verkaufsfertig machen,
 - c) Anlegung von Staudenpflanzungen.
7. Fachrichtung Zierpflanzenbau:
Vier Prüfungsaufgaben aus
- a) Vermehrung von Zierpflanzen,
 - b) Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen,
 - c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - d) Pflanzenschutzmittelanwendung,
 - e) Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
 - f) Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen,
 - g) Bepflanzen von Gefäßen,
 - h) Bepflanzen von Rabatten.

§ 10

Bewertung der Abschlussprüfung

Innerhalb der praktischen Prüfung hat jede Prüfungsaufgabe das gleiche Gewicht.

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Praktische Prüfung 70 %
- Schriftliche Prüfung 30 %.

§ 11

Bestehensregelung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist und keine Leistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Leistung mit „mangelhaft“ benotet worden ist.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die mit schlechter als „ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung nach §§ 9 f., durch eine mündliche Prüfung von max. 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (2) Diese Ausbildungsregelung wird aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21.03.2014 erlassen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 31.03.2014

i. V. 

Präsident

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Werker/zur Werkerin im Gartenbau, Anlage 1 zu § 6**

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Der Ausbildungsbetrieb			
1.1	Ausbildung allgemein			
	Grundzüge des Ausbildungsverlaufes kennen	×		
	Lern- und Arbeitsschwerpunkte sowie mögliche Leistungsziele kennen	×		
	Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag kennen	×		
	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		×	
	Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen			×
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes			
	Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung kennen	×		
	Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben	×		
	Natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren des Betriebes kennen	×		
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen			
	Soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten	×	×	×
	Aufgaben der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	×		
	Beziehungen des Ausbildungsbetriebes zu Wirtschaftsorganisationen, Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen kennen			×
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit			
	Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären	×		
	Wesentliche Inhalte des Ausbildungsvertrages nennen	×		
	Gegenseitige Rechte und Pflichten aus einem Arbeitsvertrag nennen	×		
	Wesentliche Bestimmungen in den für den Gartenbau gültigen Tarifverträgen nennen und die Funktion der Tarifpartner erläutern		×	
	Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen	×		
	Die berufsbezogene Arbeitsschutzbestimmungen und Vorschriften insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Einrichtungen, Gefahrstoffen und Materialien anwenden	×	×	×
	Verhalten bei Unfällen einüben und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten	×		
	Wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte kennen und bedienen lernen	×		
	Wesentliche Bestimmungen aus den Arbeits- und Urlaubszeitregelungen, Kündigungsbestimmungen sowie Regelungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz, zum Mutterschutz und zum Behindertenrecht kennen	×	×	×
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung			
	Bedeutung und wichtige Ziele des Natur- und Umweltschutzes nennen	×		
	Über mögliche Umweltbelastungen aufklären und bei deren Vermeidung mitwirken	×	×	×
	Abfallarten des Betriebes nennen, aufarbeiten oder umweltgerecht entsorgen	×	×	
	Die im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und den gärtnerischen Tätigkeiten zuordnen	×		
	Arbeitsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbständig anwenden	×	×	×
	Kosten sparend und Umwelt schonend mit Energie umgehen		×	×
3.	Betriebliche Abläufe			
3.1	Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen			
	Witterungsabläufe beobachten, aufzeichnen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben	×	×	×
	Einfluss der Wachstumsfaktoren auf das Wachstum der Pflanzen beobachten und dokumentieren	×	×	×
	Fachinformationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften, Fachbüchern sowie dem Internet beschaffen und für die betriebliche Arbeit nutzen		×	×

3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit			
	Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern	x	x	x
	Mitwirken bei der Berechnung der Daten/Materialbedarfsberechnung für die Produktion		x	x
	Mitwirken bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren		x	x
	Arbeitsmittel selbständig auswählen		x	x
	Durchführung von Produktion und Dienstleistungen sowie Mitwirken bei der Bewertung von Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnissen		x	x
	Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten	x	x	
	Schriftliche Kontrolle von Arbeitsergebnisse hinsichtlich Aufwand und Qualität, und Mitwirkung bei der Bewertung	x	x	x
3.3	Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge			
	Annahme von Lieferungen selbständig durchführen			x
	Wareneingang von Art und Menge kontrollieren		x	x
	Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Betriebsmittel und deren Bestellung		x	x
4.	Böden, Erden und Substrate			
	Bodenbestandteile und Bodenarten selbständig bestimmen	x	x	
	Bodenbearbeitung/-pflege und Maßnahmen der Verbesserung selbständig durchführen	x	x	
	Zusammensetzung von Böden, Erden und Substraten kennen, diese verwenden und selbständig verbessern		x	
	Bodenproben entnehmen und deren Ergebnisse berücksichtigen		x	x
	Lagern von Erden und Substraten	x		
	Kompostierung	x		
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen			
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung			
	Pflanzen bestimmen und deren Eigenschaften und Ansprüche kennen	x	x	x
	Verwendung von Pflanzen unter Beachtung ihrer Ansprüche	x	x	
	Pflanzen nach ihren Ansprüchen pflanzen und pflegen	x	x	
	Mitwirken bei der Beurteilung von Pflanzenqualitäten			x
	Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen als Informationsquelle verwenden	x	x	x
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen			
	Arbeiten an und mit der Pflanze selbständig durchführen	x	x	x
	Bewässerungsmaßnahmen bei Bedarf selbständig durchführen	x	x	
	Nährstoffmangelerscheinungen erkennen und bedarfs- sowie zeitgerechte Düngungsmaßnahmen selbständig durchführen		x	x
	Erkennung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen sowie die Bekämpfung selbständig durchführen		x	x
	Pflanzen vor Witterungseinflüssen schützen	x	x	
	Pflegemaßnahmen selbständig durchführen	x	x	x
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte			
	Ernte/Auswahl und/oder Nutzung von Pflanzen selbständig durchführen	x	x	x
	Sortieren und Kennzeichnen der Pflanzen selbständig durchführen unter Berücksichtigung einschlägiger Gütebestimmungen	x	x	x
	Transport sowie Einlagern von gärtnerischen Produkten selbständig durchführen	x	x	x
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe			
	Maschinen, Geräte, Werkstoffe und bauliche Anlagen selbständig pflegen und instand halten	x	x	x
	Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck sinnvoll anwenden	x	x	
	Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten	x		
	Bei der Überprüfung der Betriebsbereitschaft von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken, für Arbeiten auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften selbständig einsetzen		x	x
	Sach- und umweltgerechte Lagerung von Betriebsstoffen selbständig durchführen		x	x

Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Baumschule

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen			
	Technische Einrichtungen insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen kennen und selbständig einsetzen	×	×	
2.	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen			
	Einteilung und Vermessung von Baumschulflächen sowie das Anlegen von Baumschulquartieren selbständig durchführen		×	×
	Anlegen von Flächen für Containerkulturen selbständig durchführen		×	×
	Maßnahmen zum Schutz der Pflanzungen vor äußeren Einwirkungen selbständig durchführen		×	
3.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht			
	Vermehrungsarbeiten (z. B. Okulation, Sprossstecklinge und Steckholz) von Gehölzen selbständig durchführen	×	×	×
	Aussaaten von Gehölzen selbständig durchführen	×	×	×
4.	Produktionsverfahren			
	Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen und die vorhandenen Verfahren und Systeme selbständig anwenden	×	×	×
	Kulturarbeiten an verschiedenen Gehölzen für unterschiedliche Verwendungszwecke unter Berücksichtigung der einschlägigen Qualitätsrichtlinien im Freiland und im Container bis zur Verkaufsreife selbständig durchführen	×	×	×
	Pflanzqualitäten selbständig erkennen		×	×
	Erfassung der im Verlauf des Kulturverfahrens auftretenden Einflüsse auf Kulturtermine, Kulturablauf, Verpflanzrhythmen, Qualität und Rodung selbständig durchführen		×	×
5.	Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern			
	Rodungszeitpunkte kennen lernen und Rodemaßnahmen selbständig durchführen	×	×	
	Gehölze selbständig einschlagen	×	×	
	Gehölze selbständig einlagern	×	×	
	Gehölze nach den einschlägigen Gütebestimmungen selbständig sortieren und kennzeichnen	×	×	
	Gehölze selbständig versandfertig machen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzweg durchführen		×	×
	Absatzwege kennen			×

Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen			
	Technische Einrichtungen insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen kennen und selbständig einsetzen	×	×	
2.	Vermehrung und Weiterkultur			
	Vermehrungsarbeiten selbständig durchführen	×	×	×
	Jungpflanzenanzucht selbständig durchführen	×	×	×
	Kulturarbeiten an verschiedenen Pflanzen bis zur Verkaufsreife selbständig durchführen	×	×	×
	Kriterien für die Verkaufsreife von Pflanzen für die Grabbepflanzung kennen		×	×
3.	Grabstätten anlegen und erneuern			
	Einschlägige Richtlinien der gärtnerischen Grabgestaltung bei Anlage und Erneuerung von Grabstätten kennen		×	×
	Einmessung von Grabstätten selbständig durchführen		×	×
	Aushebung, Sicherung und Schließung von Grabstätten selbständig durchführen	×	×	×
	Neubepflanzungen und Wechselbepflanzungen auf Grabstätten selbständig durchführen		×	×
	Teil- und Erneuerungen von Grabstätten selbständig durchführen		×	×

	Pflanzen für die Grabbepflanzung im Betrieb, zum Friedhof und auf dem Friedhof selbständig transportieren	x	x	x
4.	Grabstätten pflegen			
	Jahreszeitliche Pflegemaßnahmen selbständig durchführen	x	x	x
	Rahmenpflegemaßnahmen selbständig durchführen		x	x
5.	Einfache Trauerbinderei und Dekoration			
	Herstellung von Grabgestecken selbständig durchführen		x	x
	Schalenbepflanzung selbständig durchführen		x	x
	Dekoration am Sarg, zur Trauerfeier und zur Beisetzung selbständig durchführen	x	x	

Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen			
	Einfache Ausführungspläne selbständig lesen und Mithilfe bei der Übertragung auf die Baustelle	x	x	x
	Vermessungsarbeiten selbständig durchführen	x	x	x
	Erstellung von Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und bauliche Anlagen selbständig durchführen		x	x
	Einrichtung und Abräumung von Baustellen selbständig durchführen	x	x	x
	Vorhandene Vegetation für weitere Verwendung selbständig ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen	x	x	
	Fällen von Bäumen und roden von Wurzeln selbständig durchführen		x	x
2.	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen			
	Böden selbständig lagern, sichern und einbauen		x	x
	Bodenmodellierungen selbständig durchführen		x	x
	Gräben und Gruben selbständig ausheben und sichern	x	x	
	Einbau von Entwässerungseinrichtungen selbständig durchführen		x	x
	Einbau von Bewässerungsanlagen selbständig durchführen		x	x
3.	Herstellen von befestigten Flächen			
	Erstellen von Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten selbständig durchführen		x	x
	Wassergebundene Decken selbständig erstellen	x	x	
	Wege und Plätze mit verschiedenen Materialien selbständig erstellen	x	x	
4.	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen			
	Erstellen von Außenanlagen mit Betonfertigteilen selbständig durchführen		x	x
	Bauen von Mauern und Treppen selbständig durchführen		x	x
	Bauen von Wasseranlagen selbständig durchführen		x	x
	Bauen von Zäunen, Pergolen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwällen, Sport- und Spielgeräten selbständig durchführen		x	x
5.	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten			
	Pflanzenstandorte selbständig vorbereiten	x		
	Pflanzen selbständig einpflanzen	x	x	
	Rasenflächen selbständig erstellen		x	x
	Pflege des landschaftsgärtnerischen Gesamtwerkes selbständig durchführen	x	x	x

Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Gemüsebau

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Produktionsräume und Produktionseinrichtungen			
	Technische Einrichtungen insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen kennen und selbständig einsetzen	x	x	
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht			
	Vermehrungsarbeiten von Gemüse selbständig durchführen	x	x	x
	Jungpflanzenanzucht selbständig durchführen	x	x	x
3.	Produktionsverfahren			

	Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen und die vorhandenen Verfahren und Systeme selbständig anwenden	×	×	×
	Kulturarbeiten an verschiedenen Gemüsearten bis zur Ernte selbständig durchführen	×	×	×
	Gemüsequalitäten selbständig erkennen			×
	Maßnahmen zum Schutz der Pflanzungen vor äußeren Einwirkungen selbständig durchführen		×	
	Erfassung der im Verlauf des Kulturverfahrens auftretenden Einflüsse auf Termine, Qualität und Erträge selbständig durchführen		×	×
4.	Ernten, Aufbereiten und Lagern			
	Bestimmung von Erntezeitpunkten der verschiedenen Gemüsearten selbständig durchführen		×	×
	Verschiedene Ernteverfahren von Gemüse selbständig anwenden	×	×	×
	Gemüse selbständig marktgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln	×	×	
	Gemüse selbständig handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen	×	×	
	Gemüse selbständig lagern			×
5.	Vermarktung			
	Absatzwege kennen			×
	Gemüse unter Anleitung selbständig transportgerecht verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzweg durchführen		×	×

Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Obstbau

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Anlegen von Obstpflanzungen			
	Auswahl von Anbau- und Pflanzsystemen sowie von Pflanzgut selbständig durchführen		×	×
	Vorbereitung zur Pflanzung der Obstgehölze selbständig durchführen	×	×	
	Verschiedene Obstarten selbständig pflanzen	×	×	
	Stützkonstruktionen selbständig erstellen		×	×
	Maßnahmen zum Schutz der Pflanzungen vor äußeren Einwirkungen selbständig durchführen		×	
2.	Produktionsverfahren			
	Kulturarbeiten an verschiedenen Obstarten bis zur Ernte selbständig durchführen	×	×	×
	Obstgehölze selbständig formieren		×	×
	Pflanzqualitäten selbständig erkennen		×	×
	Erfassung der im Verlauf des Kulturverfahrens auftretenden Einflüsse auf Termine, Kulturablauf, Qualität und Erträge selbständig durchführen		×	×
3.	Ernten, Aufbereiten und Lagern			
	Bestimmung von Erntezeitpunkten der verschiedenen Obstarten selbständig durchführen	×	×	×
	Obstqualitäten selbständig erkennen		×	×
	Verschiedene Ernteverfahren von Obst selbständig anwenden		×	×
	Obst handelsüblich selbständig sortieren, verpacken und kennzeichnen	×	×	
	Obst selbständig lagern		×	×
4.	Vermarktung			
	Absatzwege kennen			×
	Obst unter Anleitung selbständig transportgerecht verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzweg durchführen		×	×

Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Staudengärtnerei

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen			
	Technische Einrichtungen insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen kennen und selbständig einsetzen	×	×	

2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht			
	Vermehrungsarbeiten von Stauden selbständig durchführen	×	×	×
	Jungpflanzenanzucht selbständig durchführen	×	×	×
3.	Produktionsverfahren			
	Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen und die vorhandenen Verfahren und Systeme selbständig anwenden	×	×	×
	Kulturarbeiten an verschiedenen Staudenarten bis zur Verkaufsfähigkeit selbständig durchführen	×	×	×
	Maßnahmen zum Schutz der Pflanzungen vor äußeren Einwirkungen selbständig durchführen		×	
	Mithilfe bei der Erfassung der im Verlauf des Kulturverfahrens auftretende Einflüsse auf Termine, Kulturablauf, Qualität und Erträge			×
4.	Auswählen und Aufbereiten			
	Staudenqualitäten selbständig erkennen		×	×
	Absatzwege kennen			×
	Stauden selbständig handelsüblich sortieren und kennzeichnen	×	×	
	Stauden selbständig transportgerecht verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzweg durchführen		×	×

Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Zierpflanzenbau

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen			
	Technische Einrichtungen insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen kennen und selbständig einsetzen	×	×	
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht			
	Vermehrungsarbeiten von Zierpflanzen selbständig durchführen	×	×	×
	Jungpflanzenanzucht selbständig durchführen	×	×	×
3.	Produktionsverfahren			
	Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen und die vorhandenen Verfahren und Systeme selbständig anwenden	×	×	×
	Kulturarbeiten an verschiedene Zierpflanzenarten bis zur Verkaufsfähigkeit selbständig durchführen	×	×	×
	Zierpflanzenqualitäten selbständig erkennen		×	×
	Maßnahmen zum Schutz der Pflanzungen vor äußeren Einwirkungen selbständig durchführen		×	
	Erfassung der im Verlauf des Kulturverfahrens auftretenden Einflüsse auf Termine, Kulturablauf, Qualität und Erträge selbständig durchführen		×	×
4.	Ernten, Aufbereiten und Lagern			
	Verkaufsfertige Zierpflanzen selbständig handelsüblich auswählen, sortieren und kennzeichnen	×	×	
	Absatzwege kennen			×
	Zierpflanzen selbständig transportgerecht verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzweg durchführen		×	×
	Zierpflanzen selbständig lagern			×